

## **Vorblatt**

### **Problem:**

Da die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung entsprochen hat, ist dieser fachdidaktisch veraltete Begriff im Wege des Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, auf gesetzlicher Ebene auch für das höhere land- und forstwirtschaftliche Schulwesen durch „Bewegung und Sport“ ersetzt worden.

### **Ziel und Inhalt:**

Entsprechend dem Gedanken der Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie der Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus, soll dieser Verordnungsentwurf den gesetzlichen Auftrag nunmehr auf Ebene aller geltenden Lehrpläne der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten umsetzen.

### **Alternativen:**

Im Hinblick auf die geänderten gesetzlichen Vorgaben für die Lehrpläne des höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens gibt es keine Alternativen.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Die Umsetzung der neuen Unterrichtsgegenstandsbezeichnung auf Lehrplanebene soll der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung entstehen keine finanziellen Mehraufwendungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Gestaltung von Lehrplänen, darunter die Bezeichnung schulischer Unterrichtsgegenstände, liegt in der ausschließlichen Rechtsetzungskompetenz der Mitgliedstaaten; die vorgesehenen Regelungen fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Es bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

#### Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden. Der Begriff „Sport“ ist Teil der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes, weil der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint. Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu restriktiv, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinander in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, ist die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (zB Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körpererfahrung) umfassender und treffenderer Begriff zu qualifizieren.

Über die sportpädagogischen Hintergründe und Entwicklungen zur neuen Gegenstandsbezeichnung lesen wir in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Schulrechtspaktes 2005 (975 dB. XXII. GP, Besonderer Teil, zu Art. 1 Z 7 und 8):

*[...] Die Begriffe Leib und Körper bzw. Leiblichkeit/Körperlichkeit werden nicht einheitlich verwendet. In philosophischen Arbeiten wird häufig der Begriff „Leib“ im Sinne des beseelten Körpers benutzt, während der Begriff „Körper“ objektivierbarer zu sein scheint und deshalb eher in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu finden ist.*

*Wurde in älteren, dualistischen Auffassungen der Leib/Körper dem Geistig-Seelischen des Menschen gegenübergestellt, sieht die neuere philosophische Anthropologie und Sportanthropologie die Leiblichkeit/Körperlichkeit im Zusammenhang eines dynamischen, prozesshaften und komplexen Person-Leib-Welt-Verhältnisses.*

*Zur Formulierung der Erziehungsaufgabe wurde damals das Grundwort Leib gewählt, um einer materialistischen Deutung vorzubeugen. Das veraltete Grundwort „Leib“ verleitet allerdings dazu, den „Geist“ als Gegenpol aufzufassen und damit überholte dualistische Vorstellungen zu wecken.*

*Als „Erziehung vom Leibe her“ konstituierte sich das Programm der Leibeserziehung im Rahmen der Reformpädagogik der 20er Jahre mit dem Anspruch, ein neues Erziehungsprinzip einzuführen und statt des auf Fertigkeiten zielenden traditionellen Schulturnens ein fachübergreifendes Gegenstück zur intellektuellen Bildung innerhalb des Ganzen der schulischen Erziehung darzustellen („Natürliches Turnen“). Der Reformansatz, die Funktion der Leibeserziehung als Prinzip zu begreifen, dokumentiert sich in der Formel, Leibeserziehung sei „wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung“; in diesem Bezug versteht sich Leibeserziehung als Parallele zur Kunst- und Musikerziehung bzw. zur musischen Erziehung, der sie in einigen didaktischen Konzeptionen auch zugeordnet wird.*

*Eine geschlossene Theorie der Leibeserziehung hat sich erst nach dem 2. Weltkrieg herausgebildet. In den 60er Jahren konzentrierte sich die Theorie auf didaktische „Prinzipien“, die das Gedankengut der Reformpädagogik in den Raum der schulischen Leibeserziehung übertrugen.*

*Indem gegenwärtig die enge Bindung an die Schule erweitert und der außerunterrichtliche Sport stärker berücksichtigt wird, verbreitert sich das Spektrum der Leibeserziehung. Da die Begriffsbildung der 20er Jahre die Erweiterung nicht abdeckt, operierte man mit Behelfslösungen wie „Theorie der Leibeserziehung und des Sports“. Im System der Sportwissenschaften stellt sich die Theorie der Leibeserziehung heute als Sportpädagogik dar.*

*Leibesübungen ist ein umfassender Traditionsbegriff für alle Arten intentionaler körperlicher Übung. Schon im 16./17. Jahrhundert gebräuchlich als Übersetzung des lateinischen „exercitia corporis“ und für die Gesamtheit feudaler Fertigkeiten. Nachdem die Fachsprache des 19. Jh. den Terminus Leibesübungen durch Turnen ersetzt hatte, erneuerte man ihn in der Zeit von 1920 - 1935 als neutralen Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik.*

*Nach anfänglicher Akzentuierung der physiologisch-hygienischen Wirkung setzte sich eine pädagogische Konnotation durch. Sie fand ihren Ausdruck in der Benennung des Schulfaches und im Titel der führenden österreichischen Fachzeitschrift „Leibesübungen-Leibeserziehung“.*

*In der Funktion als Sammelbegriff ist Leibesübungen heute durch Sport abgelöst worden. Bei geschichtlicher Betrachtung ist der Terminus Leibesübungen jedoch unentbehrlich zur Kennzeichnung von Inhalten und Formen aus Perioden, die dem Zeitalter des Sports (19./20. Jh.) vorausgehen.*

*Die österreichische Sportpädagogik verlangt daher seit einigen Jahren unter dem Aspekt der Zuordnung der Bewegungswelt und des Sports zur Bewegungskultur eine Änderung der Gegenstandsbezeichnung von „Leibesübungen“ (= Mittel zur Erziehung) zu „Bewegungserziehung“ (vergleichbar zB der Musikerziehung).*

*Andere Vertreter der Sportwissenschaften reklamieren den Begriff „Sport“ als eine vertraute Gegenstandswelt der Kinder und Jugendlichen in die Gegenstandsbezeichnung. [...]*

Durch vorliegenden Verordnungsentwurf findet daher auch in die Lehrplanlandschaft der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten eine Gegenstandsbezeichnung Eingang, in deren Begrifflichkeit, „Bewegung und Sport“, sich die Vielfalt der Bewegungskultur durch den Bereich „Bewegung“ (nicht normierte Bewegungskultur, freie Formen) und den Bereich des normierten und regelgeleiteten „Sportes“ widerspiegelt. In notwendiger Übereinstimmung mit der geänderten Gegenstandsbezeichnung in § 17 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz idGF soll mit diesem Novellenentwurf in allen wirksamen Lehrplänen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten die Bezeichnung des Faches „Leibesübungen“ durch die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.

Über den gesetzlichen Auftrag der Änderung der Gegenstandsbezeichnung und eine redaktionelle Anpassung betreffend die Verweise auf die Lehrpläne für den Religionsunterricht hinaus, werden in den Lehrplänen der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten keine weiteren pädagogisch-inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Eine Neuerlassung und inhaltliche Reform aller Lehrpläne wurde bereits im Jahre 2004 realisiert (Neue Lehrplanverordnung: Stammfassung [in Folge abgekürzt: StF] BGBl. II Nr. 331/2004). Auf dieser modernen Lehrplanbasis wurde und wird ua im Rahmen der erweiterten Schulautonomie in intensivem Fachdiskurs zwischen Schulpartnern, Lehrenden, Direktorinnen und Direktoren sowie Schulaufsicht an der Entwicklung bzw. Verbesserung schulautonomer Lehrplanbestimmungen gearbeitet.

#### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten; StF BGBl. II Nr. 331/2004):**

Wie im obigen Absatz angeführt, wurde im Rahmen der Gesamtreform 2004 das höhere land- und forstwirtschaftliche Lehrplanwesen auf eine neue rechtliche Basis gestellt. Die Lehrplanverordnung 2004 (BGBl. II Nr. 331/2004) beinhaltet Fachrichtungslehrpläne für die fünfjährigen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (Anlagen 1.1 bis 1.8), für den vierjährigen Aufbaulehrgang für Land- und Ernährungswirtschaft (Anlage 1.9) und den dreijährigen Aufbaulehrgang für Landwirtschaft (Anlage 1.10). Die genannten Fachrichtungsanlagen sind im Zusammenhalt mit Anlage 1 zu verstehen, die in ihrer Funktion als Stammanlage Lehrplaninhalte enthält, die für alle Fachrichtungen bzw. Formen gelten wie allgemeines Bildungsziel und schulautonome Lehrplanbestimmungen. In Abschnitt V dieser Stammanlage finden sich Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff jener Unterrichtsgegenstände, die allen Fachrichtungen gemeinsam sind. Zu diesen gemeinsamen Unterrichtsgegenständen zählt auch der Gegenstand „Leibesübungen“, der für den Bereich der Pflichtgegenstände, Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen vorgesehen ist.

Ebenso finden sich die Gegenstandsbezeichnungen „Leibesübungen“ in den korrespondierenden Bereichen der Stundentafeln der Fachrichtungsanlagen und in den Abschnitten über die Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff der einzelnen Pflichtgegenstände in Form eines Verweises auf die Stammanlage (Anlage 1).

#### **Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten; StF BGBl. Nr. 491/1988):**

Um die Zielrichtung dieser Rechtsetzungsmaßnahme, moderne Entwicklungen der Sportpädagogik in die für die Bewegungs- und Sporterziehung zentralen schulrechtlichen Begriffe zu tragen, für alle am 1. September 2006 (noch) wirksamen Lehrpläne des Bundes im höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen umsetzen zu können, sind die Gegenstandsbezeichnungen auch in den bis Ende August 2008 auslaufenden Lehrplänen 1988 (StF BGBl. Nr. 491/1988) abzuändern. Die Lehrplanverordnung 1988 in der Fassung zahlreicher Änderungen bis hin zur Wochenstundenentlastungsverordnung 2003 unterscheidet sich in ihrer Anlagensystematik insofern von der Lehrplanverordnung 2004, als die Sonderformen jeweils eigene Stammanlagen haben (Anlage 2 für die vierjährige Sonderform der höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft sowie Anlage 3 für die dreijährigen Sonderformen der

höheren Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft und der höheren Lehranstalt für alpenländische Landwirtschaft). Die Lehrpläne 1988 der dreijährigen Sonderform (Anlage 3 und Anlagen 3.1 sowie 3.2) werden mit Wirksamwerden dieses Verordnungsentwurfes bereits außer Kraft getreten sein und sind daher nicht zu novellieren. In den Lehrplänen 1988 der fünfjährigen Normalformen (Anlage 1 in Verbindung mit den Fachrichtungsanlagen 1.1 bis 1.9) und der vierjährigen Sonderform (Anlage 2 in Verbindung mit Anlage 2.4) ist jeweils „Leibesübungen“ in „Bewegung und Sport“ umzubenennen. Die Änderung der Gegenstandsbezeichnungen betrifft die Bereiche der Pflichtgegenstände und der unverbindlichen Übungen, sowohl in den Stammanlagen als auch in den Fachrichtungsanlagen.

**Zu Artikel 3 (Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht):**

In BGBl. II Nr. 82/2006 hat die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes idgF den Lehrplan für den neapostolischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen mit Wirksamkeit vom 1. September 2006 bekannt gemacht. Der entsprechende Verweis auf diese Bekanntmachung ist daher in der Lehrplanverordnung StF BGBl. II Nr. 331/2004 zu aktualisieren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Änderung der Gegenstandsbezeichnungen ist weder eine Änderung der Aufgaben der Lehrkräfte noch eine Änderung des Stundenausmaßes bzw. der Einstufung in Lehrverpflichtungsgruppen gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965 idgF, verbunden. Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung wird somit keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

**Besonderer Teil**

**Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten; StF BGBl. II Nr. 331/2004):**

**Zu Art. 1 Z 1 (§ 2 Abs. 2):**

In Übereinstimmung mit dem Wirksamwerden der Umbenennung in der für die Lehrpläne maßgeblichen Bestimmung des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz idgF ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 geplant.

**Zu Art. 1 Z 2 bis 4:**

Mit diesen Novellierungsanordnungen wird die Änderung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung für die Stammanlage (Anlage 1) der Lehrplangeneration 2004 umgesetzt. Im Abschnitt „Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände“ werden die Passagen über den Pflichtgegenstand, den Freigegegenstand und die unverbindliche Übung „Leibesübungen“ aktualisiert.

**Zu Art. 1 Z 5 bis 8:**

Die erforderlichen Änderungen in den Fachrichtungsanlagen (Anlagen 1.1 bis 1.10) werden in den Stundentafeln für den Bereich der Pflichtgegenstände, der Freigegegenstände sowie der unverbindlichen Übungen sowie jeweils im Abschnitt betreffend „Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände“ für den Bereich der Pflichtgegenstände vorgenommen.

**Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten; StF BGBl. Nr. 491/1988):**

**Zu Art. 2 Z 1 (Art. II Abs. 11):**

In Übereinstimmung mit dem Wirksamwerden der Umbenennung in der für die Lehrpläne maßgeblichen Bestimmung des Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 geplant.

Die Lehrplangeneration 2004 (Verordnung BGBl. II Nr. 331/2004) tritt beginnend mit 1. September 2004 jahrgangswise aufsteigend in Kraft. In ihrem § 3 regelt diese Verordnung auch das Außer-Kraft-Treten der Lehrplanverordnung 1988 jahrgangswise jeweils vor dem Wirksamwerden der Lehrpläne 2004.

<b>Jahr-gänge</b>	<b>In-Kraft-Treten/Lehrplangeneration 2004 mit</b>	<b>Außer-Kraft-Treten/Lehrplangeneration 1988 mit Ablauf</b>
I.	1. September 2004	31. August 2004
II.	1. September 2005	31. August 2005
III.	1. September 2006	31. August 2006

IV. | 1. September 2007  
V. | 1. September 2008

| 31. August 2007  
| 31. August 2008

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich, dass zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umbenennungen im Rahmen dieses Vorhabens (das ist der 1. September 2006) für IV. und V. Jahrgänge noch die Lehrpläne 1988 gelten werden. Um die Zielrichtung dieses Vorhabens auch für die auslaufenden Lehrpläne verwirklichen zu können, sind die notwendigen Modernisierungen der Gegenstandsbezeichnungen auch noch in der Lehrplanverordnung 1988 (BGBl. Nr. 491/1988 idgF) durchzuführen. Diesen Umstand berücksichtigt Art. II Abs. 11 sowie in seiner Gesamtheit Artikel 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfes.

**Zu Art. 2 Z 2 und 3:**

In der Ziffer 2 und 3 wird die Änderung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung für die Stammanlagen (Anlagen 1 und 2) der Lehrplangeneration 1988 verwirklicht. In den Abschnitten „Bildungs- und Lehraufgabe der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen“ werden jeweils die Passagen über den Pflichtgegenstand und die unverbindliche Übung „Leibesübungen“ aktualisiert.

**Zu Art. 2 Z 4 und 5:**

Hier werden in den Stundentafeln der Fachrichtungsanlagen (Anlagen 1.1 bis 1.9 sowie Anlage 2.4) die Bezeichnungen „Leibesübungen“ jeweils im Bereich der Pflichtgegenstände und im Bereich der unverbindlichen Übungen durch „Bewegung und Sport“ ersetzt.

**Zu Art. 2 Z 6 und 7:**

In den Fachrichtungsanlagen der Lehrplanverordnung 1988 werden in den Abschnitten, in denen Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie die Aufteilung des Lehrstoffes zu finden sind, die Bezeichnungen der Unterabschnitte zum Pflichtgegenstand und zur unverbindliche Übung „Leibesübungen“ auf „Bewegung und Sport“ abgeändert.

**Zu Artikel 3 (Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht):**

In diesem Artikel wird der Verweis auf die Bekanntmachung des Lehrplanes für den neuapostolischen Religionsunterricht, den die neuapostolische Kirche Österreich erlassen hat, aktualisiert. Dieser Lehrplan wird ab dem Schuljahr 2006/07 anzuwenden sein.